

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Sektion Zürich-Schaffhausen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

servir de base à la discussion, étant entendu que les chapitres concernant le journal et éventuellement la taxation nécessiteront de plus amples éclaircissements. Les frais d'impression de ce projet seront répartis entre les sections.

Par ordre: *Le secrétaire.*

Zentralverein.

Die Urkunde betreffend Ausübung des Grundbuchgeometerberufes war anlässlich unserer Eingabe an das eidgenössische Grundbuchamt bereits im Druck; sie hat für Inhaber des Konkordatspatentes folgenden, für Inhaber kantonaler Patente entsprechend abgeänderten, Wortlaut:

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT.

(Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910, Art. 34, lit. a, und ergänzende Bundesratsbeschlüsse vom 15. Dezember 1910 und 16. August 1912.)

Durch gegenwärtige Urkunde wird bezeugt, dass
Herr von
Inhaber des Konkordatspatentes, gestützt auf die oben erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen, befugt ist, den Beruf als
GRUNDBUCHGEOMETER
im ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auszuüben.

Bern, den . . . 19.. *Der Vorsteher*
 des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements.

Zur Sache hat sich eine Sektion in motivierter Eingabe geäußert, die in der nächsten Sitzung des Zentralvorstandes behandelt werden wird.

St. Gallen, 12. März 1913. Der Zentralpräsident:
 M. Ehrensberger.

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Die Frühjahrsversammlung unserer Sektion findet am 6. April in Meilen statt. Ausser den üblichen Vereinsgeschäften werden die Fragen: *Statutenrevision des Zentralvereins, Vereinheitlichung des Taxationswesens und Geometerpatent* be-

handelt. Die Teilnehmer an der Versammlung treffen sich am Vormittag beim Dampfschiffsteg, Bahnhofstrasse, in Zürich, um gemeinsam mit dem 10 Uhr Kursschiff dem Bestimmungsorte zuzusteuern. In Meilen vereinigen wir uns mit den Kollegen des Zürcheroberlandes, denen der „Rank“ über Zürich zu weit ist und die sich mit der elektrischen Strassenbahn über den Pfannenstiel befördern lassen. Wir laden die Mitglieder und diejenigen Kollegen, die der Sektion noch nicht beigetreten sind, freundlich ein, an dieser Tagung teilzunehmen. Den Mitgliedern und auf Wunsch auch anderen Kollegen wird das Einladungszirkular rechtzeitig zugesandt werden.

Der Vorstand.

Eigenössisches Geometerpatent und „Befugnis“-Ausweis.

Art. 34 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen sagt, dass „bis zum Erlass bundesrechtlicher Bestimmungen als Inhaber eidgenössischer Geometerpatente gelten“: *a)* Inhaber kantonaler oder Konkordatspatente, *b)* wer die eigenössische Geometerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Damit ist für die erstere Kategorie von der zuständigen Behörde ein wohlbegründetes Uebergangsrecht fixiert worden und bedürfte dieselbe eigentlich keines weiteren Ausweises, der nun indessen doch geschaffen worden ist.

Diese in jüngster Zeit bekannt gewordene Urkunde erwähnt nun wohl den zitierten Art. 34, spricht aber weiterhin nur davon, dass die Kategorie *a* zur Ausübung des Berufes als Grundbuchgeometer *befugt* sei. Für die Angehörigen der Kategorie *b* gilt folgendes Recht: sie erhalten ein *Patent*, werden darin zu Grundbuchgeometern *ernannt* und zur Ausführung von Grundbuch-Vermessungen *ermächtigt*.

Zwischen beiden Urkunden besteht demnach ein Unterschied, der aus Art. 34 niemals abgeleitet werden kann, da dort wohl nur von *einem* eidgenössischen Geometerpatent die Rede ist (vide auch Art. 6 und 11).

Da nun an der Urkunde für die Kategorie *a* nichts mehr zu ändern sein wird, hat die beteiligte Geometerschaft das